

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 6. Dezember

Nr. 52

### Landesbehörden

#### Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Landesamtes für Straßenbau und  
Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 17. November 2021

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat auf Antrag des Straßenbaumamtes Schwerin eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der B 208 von Schönhof bis Bobitz (Az.: 0115-553-13-99-09/21) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 2,92 km, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen bei geschätzter Flächeninanspruchnahme von 2,2 ha, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 0,9 ha bei einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von 3.000 m<sup>3</sup> und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Bei der Maßnahme handelt es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges als Lückenschluss an der nördlichen Fahrbahnseite der Bundesstraße 208 zwischen dem Ortsausgang Schönhof bis kurz hinter dem Ortseingang Bobitz. Der Radweg wird in überwiegend bituminöser Bauweise mit einer Ausbaubreite von 2,50 m zuzüglich beidseitigem Bankettstreifen von 0,5 m sowie Seitentrennstreifen innerorts und 1,75 m Sicherheitstrennstreifen in freier Lage errichtet.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich sechs Monate umfassen.
- Der Radweg verläuft im Straßenebenbereich der bestehenden Bundesstraße B 208 und beansprucht überwiegend Biotope allgemeiner Funktion, hauptsächlich Ackerflächen und ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte.

- Die Umsetzung des Vorhabens führt zu Gehölzrodungen im Randbereich auf einer Fläche von 1.708 m<sup>2</sup>, einer Flächenversiegelung von 9.160 m<sup>2</sup> sowie Flächeninanspruchnahme für das Anlegen von Banketten und Böschungen im Umfang von 12.840 m<sup>2</sup>. Aufgrund der Geringfügigkeit der Eingriffe im vorbelasteten Raum kann davon ausgegangen werden, dass eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der Ausprägung nicht erfolgt. Die Umweltauswirkungen der Inanspruchnahme der im Wirkungsbereich der vorhandenen Bundesstraße befindlichen und durch den Radwegbau verlustig gehenden Biotopflächen unterschiedlicher Wertigkeit stellen einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, der durch die Vorhabenumsetzung im Straßennahbereich reduziert und als nicht erheblich eingestuft wird.
- Das Bauvorhaben liegt weder im Bereich internationaler oder nationaler Schutzgebiete.
- Eingriffe in Wertbiotope nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), sind auf ein gesetzlich geschütztes Biotop (Feldhecke, NWM 17469, Kartierung BHB) mit einer Größe von 10.088 m<sup>2</sup> bei Bau-km 0+626 bis 0+635 begrenzt. Eine Umfahrung der Feldhecke ist im Rahmen der Vorhabenumsetzung nicht möglich und die Querung sowie die dafür erforderliche Gehölzrodung auf einer Fläche von 104 m<sup>2</sup> zur Minimierung des Eingriffs auf den Randbereich beschränkt. Dies stellt einen unwesentlichen Eingriff im Verhältnis zur Gesamtgröße des Biotops dar.
- Durch die Baumaßnahme kommt es zum Verlust von insgesamt 14 Bäumen. Davon sind eine als Alleebaum nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Linde bei Bau-km 2+232 sowie eine Kastanie bei Bau-km 2+270 betroffen. Von den verlustig gehenden Bäumen sind auch sieben nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume, davon drei Eschen, zwei Rot-Buchen und ein Spitz-Ahorn zwischen Bau-km 1-965 bis 2+063 sowie ein geschützter Spitz-Ahorn bei Bau-km 2+885 umfasst. Um einer zusätzlichen Zerschneidung entgegenzuwirken sind die vorhabenbedingten Baumverluste unvermeidbar und werden als nicht erheblich bewertet. Eine baubedingte nachteilige Beeinträchtigung der angrenzend vorhandenen straßenbegleitenden Gehölze und der durch das Bauvorhaben zusätzlich betroffenen 15 Einzelbäume wird durch Trassierung des Radweges weitestgehend außerhalb des Kronentraufbereiches und bauzeitliche Schutzmaßnahmen vermieden.
- Die Baumaßnahme verläuft außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über

ein System von neu anzulegenden Mulden, muldenförmige Geländemodellierungen und überwiegend vorhandenen Gräben sowie über Verrohrungen mit Mehrzweckrohrleitungen und wird so in den natürlichen Wasserhaushalt zurückgeführt. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten.

- Der „Poischower Mühlenbach“ als ein nach der Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer quert in der Ortslage Bobitz die B 208 über eine Rohrleitung in ca. 150 m Entfernung zum Bauvorhaben. Ein Rohrgraben nördlich der Ortschaft Schönhof als weiteres berichtspflichtiges Fließgewässer liegt ca. 450 m nordwestlich des Vorhabens. Aufgrund des Abstandes des Bauvorhabens zu den Fließgewässern sowie die Vorhabenumsetzung ist eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes der Fließgewässer weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zu erwarten.
- Die anlagenbedingt erforderliche Inanspruchnahme von Biotopflächen und Fällungen bzw. Rodungen von Gehölzen und Bäumen führt zum Verlust von potenziellen Habitaten. Durch Vermeidungsmaßnahmen wie Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse und Bodenbrüter, Quartierkontrolle auf Vorhandensein von Höhlenbrütern und Fledermäusen und im Bedarfsfall Schaffung von adäquaten Ersatzquartieren sowie eine ökologische Baubegleitung wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für besonders geschützte Arten ausgeschlossen. Durch den vorhandenen Gehölzbestand in der näheren Umgebung wird die ökologische Funktion potenzieller Habitats in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so dass eine erhebliche Betroffenheit faunistischer bzw. artenschutzrechtlicher Belange vorhabenbedingt ausgeschlossen werden kann.
- Mit der Baumaßnahme sind baubedingte Belastungen in Form von Schall-, Licht- und Schadstoffimmissionen verbunden, die infolge regulärem Baubetriebs ohne Vorhaltung einer Nachtbaustelle innerhalb der zulässigen Grenzwerte bleiben, auf die Bauzeit begrenzt und aufgrund ihres temporären Charakters als nicht erheblich bewertet werden.
- Aus dem Bau ergeben sich keinerlei zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung oder visuelle Störungen. Es kommt zu keinen neuartigen Stör- und Zerschneidungseffekten sowie Verlusten unzerschnittener Freiräume, da der Radweg im unmittelbaren Straßennebenbereich der bestehenden Bundesstraße innerhalb deren Vorbelastungsbereich errichtet wird. Durch die Umsetzung der Baumaßnahme sind nur geringfügige zeitlich befristete baubedingte Beeinträchtigungen sowie die unerlässliche Inanspruchnahme von Fläche zu erwarten und bei Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Vegetationsbeständen, Bäumen und Boden nachhaltige oder erhebliche Verstärkung der Beeinträchtigungen auszuschließen.
- Ein Störfallrisiko nach § 8 UVPG ist ausgeschlossen.
- Im Vorhabenbereich sind keine Boden-, Baudenkmäler vorhanden.
- Eine kumulierende Wirkung durch die bereits bestehenden entweder nördlich oder südlich angrenzenden straßenbeglei-

tenden Radwegabschnitte entlang der B 208, die zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, wird aufgrund der Vorbelastung im Wirkungsbereich der Bundesstraße B 208 ausgeschlossen.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 613

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 23. November 2021

Die Gemeinde Kalkhorst hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) geändert worden ist, für das Vorhaben „Ausbau ländlicher Wegebau zwischen Lenorenwald und Kalkhorst“ (Az.: 0115-553-15-99-23/21) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von ca. 530 m und einer geschätzten Neuversiegelung von ca. 2.100 m<sup>2</sup> sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Bestand der bestehenden Straße. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme.
- Mit der Baumaßnahme sind baubedingte Belastungen in Form von Schall- und Schadstoffimmissionen verbunden. Die Auswirkungen durch baubedingte Emissionen sind auf die Bauzeit begrenzt und werden aufgrund ihres temporären Charakters als nicht erheblich bewertet.
- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung tritt nicht auf.

- Es werden überwiegend Biotopie allgemeiner Bedeutung (straßenbegleitende Ruderalflur) überformt. Vorhandene Bäume werden vor mechanischen Schäden geschützt.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind aufgrund des Charakters und der Lage des Vorhabens sowie der geplanten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Brutvögel durch zeitliche Beschränkung nicht zu erwarten.
- Das Bauvorhaben verläuft durch das Landschaftsschutzgebiet und in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates „Schaalsee“, wobei die Schutzziele durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.
- Die Baumaßnahme verläuft im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2032-301 „Leonrenwald“. Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist das Vorhaben als vereinbar mit den Schutzziele zu beurteilen.

Hinweis:

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 614

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb einer WKA am Standort Schönberg (WKA Schönberg III)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 6. Dezember 2021

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) im Windeignungsgebiet „Schönberg“ Nr. 03/18 nach dem 2. Entwurf und Nr. 03/21 nach dem 3. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) des Kapitels 6.5 Energie. Die WKA befindet sich in der Gemarkung Klein Büns-

dorf, Flur 1, Flurstück 21. Geplant ist eine WKA vom Typ Siemens SG 6.0-170 mit einer Leistung von 6 MW und einer Gesamthöhe von 250 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 2 m. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Die Inbetriebnahme ist für das 2. Quartal 2022 vorgesehen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schallleistungspegel und Anlagenhöhe) auf das Schutzgut Mensch (Schall und Schatten) sowie auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen werden mit Hilfe von Minderungsmaßnahmen, wie einem schallreduzierten Betrieb, ausgeschlossen. Durch das eingebaute Schattenabschaltmodul der WKA sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Vogelarten können aufgrund der Standorte der WKA sowie vorgesehener Maßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete können entfernungsbedingt sowie aus der Gestaltung des Anlagenstandortes ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Bodendenkmäler werden insbesondere durch die Bauausführung als geringfügig bewertet. Aufgrund der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, Reversibilität einiger Auswirkungen sowie technischer Maßnahmen zur Minderung des Schalls und des Schattenwurfs werden die Auswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 615

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 23. November 2021

41 K 52/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 9. Februar 2022, um 9:45 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, c/o Kulturbahnhof, Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: Großer Saal (Tagungsraum) öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Heringsdorf Blatt 2261, Gemarkung Heringsdorf, Flur 3, Flurstück 165/9, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Straße 13a, Größe: 331 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem freistehenden zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus (teilunterkellert, Baujahr 2004) mit flachem Satteldach bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 164 m<sup>2</sup>. Der bauliche Zustand ist insgesamt gut. Es besteht partieller Unterhaltungsstau. Es liegen Feuchtigkeitsschäden an der Balkonanlage vor.

Verkehrswert: **464.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 1.000,00 EUR (Einbauküche [in besichtigter Wohnung])

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. August 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Heringsdorf Blatt 2261, Gemarkung Heringsdorf, Flur 3, Flurstück 165/11, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Straße 13a, Größe: 57 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist unbebaut (seitlicher Gartenteil zum Mehrfamilienhaus).

Verkehrswert: **13.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. August 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 616

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 23. November 2021

14 K 54/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 22. Februar 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lübbtheen Blatt 98, Gemarkung Lübbtheen, Flur 1, Flurstück 212, Grünland, Größe: 5.094 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lübbtheen, Flur 1, Flurstück 239, Größe: 7.935 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lübbtheen, Flur 1, Flurstück 360, Größe: 10.774 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lübbtheen, Flur 1, Flurstück 363, Größe: 10.774 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lübbtheen, Flur 2, Flurstück 352, Größe: 2.168 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lübbtheen, Flur 2, Flurstück 466, Größe: 2.363 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lübbtheen, Flur 10, Flurstück 36/1, Größe: 3.562 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lübbtheen, Flur 10, Flurstück 123, Weg, Grünland,

Graben, Größe: 6.157 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lübbtheen, Flur 2, Flurstück 431/1,

Kreisstraße Garlitz-Lübbtheen, Straße, Größe: 20 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lübbtheen, Flur 2, Flurstück 431/2,

An der Kreisstraße 19, Ackerland, Größe: 2.148 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück, um das Stadtgebiet von 19249 Lübbtheen herum gelegen. Es besteht überwiegend aus Acker- und Grünlandflächen. Das Grundstück ist überwiegend verpachtet. Das Grundstück ist in ein Bodenordnungsverfahren einbezogen.

Verkehrswert: **72.300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 616

---

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 16. November 2021

69 K 31/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 26. Januar 2022, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Elmenhorst/Lichtenhagen Blatt 1073,

Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstück 11/1, Gebäude- und Freifläche, Am Reitplatz 1b, Größe: 803 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstück 12/9, Gebäude- und Freifläche, Am Reitplatz 1a, 1b, Größe: 150 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstück 12/10, Gebäude- und Freifläche, Am Reitplatz 1a, Größe: 262 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstück 12/11, Gebäude- und Freifläche, Am Reitplatz 1c, Größe: 394 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstück 12/12, Gebäude- und Freifläche, Am Reitplatz 1a, 1b, 1c, Größe: 697 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstück 12/13, Gebäude- und Freifläche, Am Reitplatz 1c, Größe: 36 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstück 12/14, Gebäude- und Freifläche, Am Reitplatz 1a, 1b, 1c, Größe: 58 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit drei Einfamilienhäusern, alle Baujahr 1997, und Carport; Haus 1: ca. 313 m<sup>2</sup> Wohnfläche, teilweiser Umbau 2011; Haus 2: ca. 228 m<sup>2</sup> Wohnfläche; Haus 3: ca. 106 m<sup>2</sup> Wohnfläche, ca. 65 m<sup>2</sup> Gewerbefläche

Verkehrswert: **1.200.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 617

## Sonstige Bekanntmachungen

### **Außerkraftsetzung Unfallverhütungs- vorschrift**

Bekanntmachung der Unfallkasse  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. Juni 2021

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern hat ordnungsgemäß und unter Beachtung der formellen Anforderungen und Vorschriften am 17. Juni 2021 in Golchen die Außerkraftsetzung der DGUV Unfallverhütungsvorschrift 25/26 „Kassen“ (vormals GUV-V C9) beschlossen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (Az.: V-415-20578-2014/015-017) hat die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift mit Schreiben vom 9. November 2021 genehmigt.

**gez. Sebastian Körner**  
**Direktor der Unfallkasse**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 618

### **Inkraftsetzung Unfallverhütungsvorschrift**

Bekanntmachung der Unfallkasse  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. Juni 2021

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern hat ordnungsgemäß und unter Beachtung der formellen Anforderungen und Vorschriften am 17. Juni 2021 in Golchen die Inkraftsetzung der DGUV Unfallverhütungsvorschrift 25 „Überfallprävention“ beschlossen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (Az.: V-415-20578-2014/015-017) hat die Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift mit Schreiben vom 9. November 2021 genehmigt.

**gez. Sebastian Körner**  
**Direktor der Unfallkasse**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 618

### **Liquidation des Vereins: Förderverein Dorfkirche Neuenkirchen e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 17. November 2021

Der „Förderverein Dorfkirche Neuenkirchen e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der unterzeichnenden Liquidatorin Kerstin Albrecht, Neubrandenburger Straße 1 in 17039 Neuenkirchen anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 618

### **Fünfte Satzung zur Änderung der Beitragsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern**

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. November 2021

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 3 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. November 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 565) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 27. Oktober 2021 folgende Änderung der Beitragsatzung vom 4. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 624), die zuletzt durch die Satzung vom 17. November 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 543) geändert worden ist, beschlossen, die am 17. November 2021 durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt genehmigt wurde:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Erfolgt bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt keine Meldung, werden, ohne dass hierdurch die Meldepflicht des Tierhalters entfällt, zunächst der Beitragserhebung die Tierzahlen oder die Anzahl der Bienen- und Hummelvölker des vorangegangenen Beitragsjahres zugrunde gelegt. Die Festsetzung der Beiträge an Hand der Vorjahrestierzahlen entbindet die Tierhalter jedoch nicht von der Pflicht zur Meldung bei höheren Tierzahlen oder einer höheren Anzahl von Bienen- und Hummelvölkern zum Stichtag 3. Januar des Jahres.“

2. Nach § 6 wird folgender § 7 neu angefügt:

„§ 7 Stundung oder Ratenzahlungen von Beiträgen

(1) Im Einzelfall können Beiträge zur Tierseuchenkasse auf Antrag ganz oder teilweise und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

- a) gestundet werden oder
- b) eine Ratenzahlung gewährt werden,

wenn besondere Gründe vom Tierhalter nachgewiesen werden, die die Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Der formlose Antrag ist innerhalb der Fälligkeitsfrist des Beitragsbescheides zu stellen und entsprechend zu begründen.

(2) Die Stundung oder Ratenzahlung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Im Bescheid sind die Stundungsfrist oder, bei Gewährung der Ratenzahlung, die Ratenzahlungstermine und die Höhe der Raten festzusetzen. Die jeweilige Restforderung wird sofort fällig, wenn die Frist für die Zahlung einer Rate nicht eingehalten wird. Die Regelungen nach § 6 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.“

3. Die §§ 7 und 8 werden zu § 8 und § 10.

4. Nach § 8 wird folgender § 9 neu angefügt:

„§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

5. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt. **Anlage**
6. Die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern kann den Wortlaut der Beitragssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in der Anlage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.
7. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

beschlossen am: 27. Oktober 2021

**Michael Kühling**  
**Vorsitzender des Verwaltungsrates der**  
**Tierseuchenkasse von**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

genehmigt am 17. November 2021

**Dr. Dirk Freitag**  
**Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

**Anlage**  
(zu § 1 Absatz 1)

## Höhe der Beiträge

Für alle in Mecklenburg-Vorpommern gehaltenen Tiere einschließlich Bienen und Hummeln, für die nach den Nummern 2 bis 7 Beiträge erhoben werden, besteht Meldepflicht. Im Jahr 2022 sind folgende Beiträge zu entrichten:

1. Mindestbeitrag

- a) Für Tierhalter 5,00 Euro.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von der gehaltenen Art, dem Alter und der Anzahl der Tiere sowie der Anzahl der gehaltenen Bienen- und Hummelvölker erhoben, sofern der nach den Nummern 2 bis 7 zu erhebende Gesamtbeitrag eines Tierhalters den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

- b) Für Viehhandelsunternehmen und Viehsammelstellen 50,00 Euro.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von den im Vorjahr umgesetzten Tierarten nach Nummer 9 Buchstabe a bis e, dem Alter und der Anzahl der Zucht- und Nutztiere erhoben, sofern der nach Nummer 9 zu erhebende Gesamtbeitrag des Unternehmens den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

2. Für Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel) 1,90 Euro je Tier.

3. Für Schweine

- a) in Stallhaltung 1,15 Euro je Tier,

- b) in amtlich kontrollierten Beständen mit

einem anerkannten Hygieneprogramm 0,80 Euro je Tier,

- c) mit Auslaufhaltung 2,15 Euro je Tier,

- d) in Freilandhaltung 8,00 Euro je Tier.

Halter von Schweinen, die ihre Tiere ausschließlich in Ställen halten und zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse nachgewiesen haben, dass ihr Bestand über eine Anerkennung als „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein vom 25. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 806) verfügt, werden für ihren Schweinebestand mit dem Beitragssatz nach Buchstabe b veranlagt. Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen oder wird die Anerkennung widerrufen oder erfolgt im Beitragsjahr ein Rücktritt von dem vorgenannten freiwilligen Verfahren, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Beitragsneuberechnung nach Buchstabe a. Für Bestände mit Auslaufhaltung oder Freilandhaltung ist die Beitragserhebung nach Buchstabe b ausgeschlossen. Für die Einstufung einer Schweinehaltung nach Buchstabe c oder d gelten die Definitionen gemäß § 2 Nummer 10 und 11 der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die

zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 4. Für Schafe und Ziegen älter 9 Monate   | 1,00 Euro je Tier.   |
| 5. Für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere   | 2,50 Euro je Tier.   |
| 6. Für Geflügel   |                      |
| a) Hühnergeflügel   |                      |
| – Masthähnchen  | 0,04 Euro je Tier,   |
| – Bruderhähne   | 0,05 EUR je Tier,    |
| – Junghennen bis 18. Lebenswoche  | 0,06 Euro je Tier,   |
| – Legehennen älter als 18. Lebenswoche  | 0,08 Euro je Tier,   |
| – Sonstige Hühner<br>(einschließlich Perlhühner, Rebhühner,<br>Fasane und Wachteln)   | 0,028 Euro je Tier,  |
| b) Truthühner   | 0,32 Euro je Tier,   |
| c) Enten und Gänse  | 0,04 Euro je Tier,   |
| d) Eltern-/Großelterntiere in gewerblicher Haltung<br>(Legehennen-, Masthähnchen-, Truthühner-,<br>Enten- und Gänseelterntiere/-großelterntiere)  | 0,20 Euro je Tier,   |
| e) Brütereien (Küken)<br>(Für die Beitragsberechnung ist die Zahl der durchschnittlich pro Tag vorhandenen Küken<br>der nach Buchstabe a bis d genannten Geflügelarten und deren Beiträge maßgeblich) |                      |
| f) Laufvögel  | 0,50 Euro je Tier,   |
| g) Tauben sind meldefrei. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen.   |                      |
| 7. Für Bienen und Hummeln   | 1,50 Euro je Volk.   |
| 8. Fische sind meldefrei. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen.   |                      |
| 9. Viehhandelsunternehmen und Vihsammelstellen werden nach der errechneten Tierzahl<br>aller im Vorjahr umgesetzten Zucht- und Nutztiere der meldepflichtigen Tierarten wie folgt<br>veranlagt:       |                      |
| a) für Rinder<br>(einschließlich Bisons, Wisente, Wasserbüffel)   | 1,50 Euro je Tier,   |
| b) für Schweine   | 1,50 Euro je Tier,   |
| c) für Schafe und Ziegen  | 1,00 Euro je Tier,   |
| d) für Pferde   | 2,00 Euro je Tier,   |
| e) für Geflügel   | 0,0415 Euro je Tier. |

Für die Beitragsberechnung sind 8 Prozent der im Jahr 2021 umgesetzten Tiere maßgeblich.

## Neufassung der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. November 2021

Aufgrund von Nummer 6 der Fünften Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 17. November 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 618) wird nachstehend der Wortlaut der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse in der vom 1. Januar 2022 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Beitragssatzung vom 4. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 624),
2. die Erste Satzung zur Änderung der Beitragssatzung vom 6. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 616),
3. die Zweite Satzung zur Änderung der Beitragssatzung vom 27. November 2019 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 549; 2020 S. 30),
4. die Dritte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung vom 8. Juli 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 309),
5. die Vierte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung vom 17. November 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 543),
6. die Fünfte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung vom 17. November 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 618).

### Beitragssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 3 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. November 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 565) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 27. Oktober 2021 folgende Neufassung der Beitragssatzung beschlossen, die am 17. November 2021 durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt genehmigt worden ist:

#### § 1

#### Beitragspflicht, Stichtag

(1) Für in Mecklenburg-Vorpommern gehaltene Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Bienen und Hummeln sind vom Tierhalter Beiträge an die Tierseuchenkasse gemäß der Anlage zu entrichten. Die Beiträge werden jährlich festgesetzt. Für die Festsetzung gelten § 5 Absatz 1 Nummer 8 und § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse entsprechend.

(2) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere oder Bienen- und Hummelvölker am Tag der von der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(3) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. Januar eines jeden Jahres bestimmt.

#### § 2

#### Meldepflicht, Berechnungsgrundlage

(1) Tierhalter, die Tiere einschließlich Bienen und Hummeln in Mecklenburg-Vorpommern halten, haben der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen, die Anschrift und die zwölfstellige Registriernummer des Betriebes gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung<sup>1</sup> oder gemäß § 1a der Bienseuchen-Verordnung<sup>2</sup> sowie die Art und die Anzahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen und der Beitragserhebung unterliegenden Tiere oder Bienen- und Hummelvölker mitzuteilen. Soweit für die Beitragserhebung erforderlich, ist auch das Alter, das Gewicht, die Nutzungsrichtung und die Haltungsform anzugeben. Zusätzlich wird bei Rindern die Anzahl der Tiere zum Stichtag durch die Tierseuchenkasse aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) erhoben. Weicht die vom Tierhalter gemeldete Tierzahl von der in der HIT-Datenbank ab, wird die höhere Tierzahl der Beitragsveranlagung zu Grunde gelegt.

(2) Betreiber von Viehhandelsunternehmen und Vihsammelstellen, natürliche oder juristische Personen, die in Gewinnerzielungsabsicht Zucht- und Nutztiere der Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel erwerben und veräußern und sie dabei in unmittelbaren Besitz nehmen, haben die Zahl der im jeweiligen Vorjahr in, nach oder aus Mecklenburg-Vorpommern umgesetzten Zucht- und Nutztiere anzugeben. Werden Tiere der in Satz 1 genannten Tierarten länger als 30 Tage im Viehhandelsunternehmen gehalten, sind diese Tiere als Tierbestand im Sinne von Absatz 1 zu melden. Für Satz 1 und 2 gilt die Frist gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Die Meldung ist unter Verwendung des von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogens oder elektronisch über die Internetadresse der Tierseuchenkasse [www.tskmv.de](http://www.tskmv.de) vorzunehmen. Erfolgt bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt keine Meldung, werden, ohne dass hierdurch die Meldepflicht des Tierhalters entfällt, zunächst der Beitragserhebung die Tierzahlen oder die Anzahl der Bienen- und Hummelvölker des vorangegangenen Beitragsjahres zugrunde gelegt. Die Festsetzung der Beiträge an Hand der Vorjahres-tierzahlen entbindet die Tierhalter jedoch nicht von der Pflicht zur Meldung bei höheren Tierzahlen oder einer höheren Anzahl von Bienen- und Hummelvölkern zum Stichtag 3. Januar des Jahres.

(4) Erhält der Tierhalter, der Betreiber eines Viehhandelsunternehmens oder einer Vihsammelstelle keinen amtlichen Erhebungsbogen, so ist er verpflichtet, diesen oder die Zugangsdaten für die elektronische Meldung bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern, Behördenzentrum Block C, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldepflichtung anzufordern.

(5) Werden für zurückliegende Jahre nicht gemeldete oder nicht vollständig gemeldete Tierhaltungen bekannt, kann die Tierseuchenkasse die Beiträge bis zu drei Jahre rückwirkend nachberechnen und veranlagern.

Anlage

<sup>1</sup> i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

<sup>2</sup> i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

**§ 3****Nachmeldepflicht, Entfallen von zusätzlichen Beiträgen**

(1) Wird nach dem Stichtag ein Tierbestand oder ein Bienen- oder Hummelstand neu gegründet oder werden Tiere einer nicht vorhandenen Tierart in einen Bestand neu aufgenommen, so ist der Tierhalter zur Nachmeldung verpflichtet.

(2) Erhöht sich nach dem Stichtag bei einer Tierart die Anzahl der Tiere oder die Anzahl der Bienen- und Hummelvölker durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 Prozent, so ist der Tierhalter zur Nachmeldung verpflichtet. Nicht nachgemeldet werden muss, wenn bei einer bereits gemeldeten Tierart die Erhöhung bis zu zehn Tieren oder bis zu fünf Bienen- oder Hummelvölker beträgt.

(3) Für die Nachmeldung nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 2 Absatz 1 und 3 entsprechend. Die Tierseuchenkasse erhebt in diesen Fällen nachträglich Beiträge entsprechend § 1 Absatz 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn für die gemeldeten Tiere oder Bienen- und Hummelvölker die Beiträge zum Zeitpunkt des Halterwechsels bereits entrichtet wurden und der gemeldete Tierbestand, Bienen- oder Hummelstand

- a) im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht; das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen dem alten und dem neuen Inhaber zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) insgesamt oder teilweise veräußert und von einem neuen oder dem bisherigen Tierhalter in denselben Stallungen, Bienen- oder Hummelständen weitergeführt wird,
- d) sich zeitweise in der Obhut eines anderen Tierhalters befindet.

Für die Übertragung der Tierdaten und der anrechenbaren Beiträge nach Satz 1 Buchstabe c und d ist durch den aufnehmenden Tierhalter die schriftliche Zustimmung des abgebenden Tierhalters einzuholen und der Tierseuchenkasse vorzulegen.

**§ 4****Ausnahmen von der Beitragspflicht, Nacherhebung von Beiträgen**

(1) Für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere einschließlich Bienen und Hummeln sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt worden ist, werden keine Beiträge erhoben.

(2) Für Tiere einschließlich Bienen und Hummeln, die Tierhaltern mit dem Betriebssitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gehören und nur vorübergehend in Mecklenburg-Vorpommern gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag von einer Beitragserhebung abgesehen werden, sofern nachgewiesen wird, dass diese Tiere bei der für den Betriebssitz zuständigen Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet wurden und der Beitrag entrichtet wurde. Die Meldeverpflichtung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bleibt für diese Tiere gegenüber der Tierseuchenkasse von M-V unberührt. Ein Anspruch auf die Gewährung von Beihilfen

für diese Tiere und deren Nachzucht besteht dann jedoch nicht.

(3) Reichen die erhobenen Beiträge und die gebildeten Rücklagen zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben im Sinne von § 15 des TierGesGAG M-V in dem jeweiligen Beitragsjahr bei einer Tierart nicht aus, können im Wege eines Umlageverfahrens für alle beitragspflichtigen Tiere dieser Tierart oder für Bienen- und Hummelvölker zusätzliche Beiträge nacherhoben werden. Der für jedes Tier, Bienen- oder Hummelvolk zusätzlich zu erhebende Beitrag darf die Höhe des für das Jahr jeweils festgelegten Betrages nicht überschreiten. Eine Gewährung von Rabatt bleibt bei der Beitragsnacherhebung unberücksichtigt. Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse hat die Höhe und die Fälligkeit der zusätzlichen Beiträge sowie den zur Beitragsnachzahlung verpflichteten Kreis von Tierhaltern in einer gesonderten Satzung festzusetzen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt.

**§ 5****Tierhalter**

Tierhalter ist nach § 2 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

**§ 6****Zahlfristen, Verzugszinsen, Beitragsbescheid**

(1) Die Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides zu entrichten. Für die Nachmeldung sind die Beiträge nach § 3 Absatz 3 Satz 2 innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des entsprechenden Beitragsbescheides zu entrichten. Der Tierhalter kann die Tierseuchenkasse ermächtigen, die zu entrichtenden Zahlungen mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Ausstehende Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach § 111 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVObI. M-V S. 410) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben. Kosten und Auslagen, die der Tierseuchenkasse durch die nicht fristgemäße Beitragszahlung entstehen, sowie Kosten und Gebühren für Lastschriftrückbuchungen gehen zu Lasten des Tierhalters.

(2) Die Tierseuchenkasse ist berechtigt, für ausstehende oder nicht fristgerecht gezahlte Beiträge Verzugszinsen in entsprechender Anwendung des § 288 Absatz 2 des BGB zu erheben.

(3) Tierhalter, die bis zum 1. April des jeweiligen Jahres keinen Beitragsbescheid erhalten haben, obwohl sie nach § 1 zur Beitragszahlung verpflichtet wären, müssen sich bei der Tierseuchenkasse unter der in § 2 Absatz 4 genannten Anschrift unverzüglich melden.

(4) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Aufgabe oder Verringerung des Tierbestandes beziehungsweise der Anzahl von Bienen- oder Hummelvölkern im laufenden Beitragsjahr erfolgt keine Beitragsrückerstattung oder Beitragsminderung.

**§ 7****Stundung oder Ratenzahlung von Beiträgen**

(1) Im Einzelfall können Beiträge zur Tierseuchenkasse auf Antrag ganz oder teilweise und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

- a) gestundet werden oder
- b) eine Ratenzahlung gewährt werden,

wenn besondere Gründe vom Tierhalter nachgewiesen werden, die die Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Der formlose Antrag ist innerhalb der Fälligkeitsfrist des Beitragsbescheides zu stellen und entsprechend zu begründen.

(2) Die Stundung oder Ratenzahlung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Im Bescheid sind die Stundungsfrist oder, bei Gewährung der Ratenzahlung, die Ratenzahlungstermine und die Höhe der Raten festzusetzen. Die jeweilige Restforderung wird sofort fällig, wenn die Frist für die Zahlung einer Rate nicht eingehalten wird. Die Regelungen nach § 6 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.

**§ 8****Befreiung von der Beitragspflicht**

(1) Eine Befreiung von der Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse ist nicht zulässig.

(2) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

**§ 9****Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Tierseuchenkasse vom 4. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V S. 624), die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung vom 17. November 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 618) geändert worden ist, außer Kraft.

beschlossen am: 27. Oktober 2021

**Michael Kühling**  
**Vorsitzender des Verwaltungsrates der**  
**Tierseuchenkasse von**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

genehmigt am 17. November 2021

**Dr. Dirk Freitag**  
**Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

**Anlage**  
(zu § 1 Absatz 1)

## Höhe der Beiträge

Für alle in Mecklenburg-Vorpommern gehaltenen Tiere einschließlich Bienen und Hummeln, für die nach den Nummern 2 bis 7 Beiträge erhoben werden, besteht Meldepflicht. Im Jahr 2022 sind folgende Beiträge zu entrichten:

### 1. Mindestbeitrag

- a) Für Tierhalter 5,00 Euro.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von der gehaltenen Art, dem Alter und der Anzahl der Tiere sowie der Anzahl der gehaltenen Bienen- und Hummelvölker erhoben, sofern der nach den Nummern 2 bis 7 zu erhebende Gesamtbeitrag eines Tierhalters den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

- b) Für Viehhandelsunternehmen und Viehsammelstellen 50,00 Euro.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von den im Vorjahr umgesetzten Tierarten nach Nummer 9 Buchstabe a bis e, dem Alter und der Anzahl der Zucht- und Nutztiere erhoben, sofern der nach Nummer 9 zu erhebende Gesamtbeitrag des Unternehmens den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

2. Für Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel) 1,90 Euro je Tier.

### 3. Für Schweine

- a) in Stallhaltung 1,15 Euro je Tier,

- b) in amtlich kontrollierten Beständen mit  
einem anerkannten Hygieneprogramm 0,80 Euro je Tier,

- c) mit Auslaufhaltung 2,15 Euro je Tier,

- d) in Freilandhaltung 8,00 Euro je Tier.

Halter von Schweinen, die ihre Tiere ausschließlich in Ställen halten und zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse nachgewiesen haben, dass ihr Bestand über eine Anerkennung als „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein vom 25. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 806) verfügt, werden für ihren Schweinebestand mit dem Beitragssatz nach Buchstabe b veranlagt. Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen oder wird die Anerkennung widerrufen oder erfolgt im Beitragsjahr ein Rücktritt von dem vorgenannten freiwilligen Verfahren, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Beitragsneuberechnung nach Buchstabe a. Für Bestände mit Auslaufhaltung oder Freilandhaltung ist die Beitragserhebung nach Buchstabe b ausgeschlossen. Für die Einstufung einer Schweinehaltung nach Buchstabe c oder d gelten die Definitionen gemäß § 2 Nummer 10 und 11 der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

- 
4. Für Schafe und Ziegen älter 9 Monate 1,00 Euro je Tier.
5. Für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere 2,50 Euro je Tier.
6. Für Geflügel
- a) Hühnergeflügel
    - Masthähnchen 0,04 Euro je Tier,
    - Bruderhähne 0,05 Euro je Tier,
    - Junghennen bis 18. Lebenswoche 0,06 Euro je Tier,
    - Legehennen älter als 18. Lebenswoche 0,08 Euro je Tier,
    - Sonstige Hühner 0,028 Euro je Tier,  
(einschließlich Perlhühner, Rebhühner,  
Fasane und Wachteln)
  - b) Truthühner 0,32 Euro je Tier,
  - c) Enten und Gänse 0,04 Euro je Tier,
  - d) Eltern-/Großelterntiere in gewerblicher Haltung 0,20 Euro je Tier,  
(Legehennen-, Masthähnchen-, Truthühner-,  
Enten- und Gänseelterntiere/-großelterntiere)
  - e) Brütereiern (Küken)  
(Für die Beitragsberechnung ist die Zahl der durchschnittlich pro Tag vorhandenen  
Küken der nach Buchstabe a bis d genannten Geflügelarten und deren Beiträge  
maßgeblich)
  - f) Laufvögel 0,50 Euro je Tier,
  - g) Tauben sind meldefrei. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen.
7. Für Bienen und Hummeln 1,50 Euro je Volk.
8. Fische sind meldefrei. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen.
9. Viehhandelsunternehmen und Viehsammelstellen werden nach der errechneten  
Tierzahl aller im Vorjahr umgesetzten Zucht- und Nutztiere der meldepflichtigen  
Tierarten wie folgt veranlagt:
- a) für Rinder 1,50 Euro je Tier,  
(einschließlich Bisons, Wisente, Wasserbüffel)
  - b) für Schweine 1,50 Euro je Tier,
  - c) für Schafe und Ziegen 1,00 Euro je Tier,
  - d) für Pferde 2,00 Euro je Tier,
  - e) für Geflügel 0,0415 Euro je Tier.

Für die Beitragsberechnung sind 8 Prozent der im Jahr 2021 umgesetzten Tiere  
maßgeblich.

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 19. November 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Carolinenhof, Flur 1, Flurstück 167/2 tlw. mit einer Größe von insgesamt ca. 3,3 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung und der Luft zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche wird in ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion für die Pflanzen- und Tierwelt sowie für den Menschen von Bedeutung sein.
- Die Aufforstung grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 627

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 19. November 2021

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870],

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Greven bei Boizenburg, Flur 4, Flurstücke 34/2, 77/1, 42/2, 42/1, 49, 52, 62/4, 62/3, 62/2, 14/1 und 4 (alle tlw.) und Gemarkung Lüttenmark, Flur 2, Flurstücke 65/4, 65/2, 65/1, 65/3, 66, 98 (alle teilweise) mit einer Größe von insgesamt ca. 1,2568 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Die Waldumwandlung ist im Zuge des Radwegeneubaus zwischen Greven und Lüttenmark geplant.
- Durch den Radwegebau soll der Erholungsraum zur touristischen Nutzung weiter erschlossen werden.
- Der Eingriff stellt keinerlei existenzielle Einschnitte in das Ökosystem dar.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 627

## Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. November 2021

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern tritt am 9. Dezember 2021 um 10.30 Uhr in 19412 Golchen, Golchener Hof 1, Tagungsraum, zu ihrer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, SGB IV) und soweit die Öffentlichkeit nicht durch Beschluss ausgeschlossen wird (§ 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

**gez. Schmülling**

**Vorsitzende der Vertreterversammlung**

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 627

